

## NEWSLETTER 7.2015

an die Kunden und Geschäftspartner der  
**klein** TREUHAND GmbH

Pratteln, 1. September 2015

### Gehaltsnebenleistungen – was zu beachten ist!

Sehr geehrte Damen und Herren

In unserer Funktion als Buchhalter und auch Berater werden uns immer wieder Fragen betreffend der Handhabung von Gehaltsnebenleistungen gestellt. Anlass für uns, dieses Thema in diesem Newsletter etwas zu beleuchten.

Ein klassisches Beispiel sind Gehaltsnebenleistungen in Form von **a) unentgeltlicher Verpflegung** oder in Form von **b) vergünstigter Abgabe der Verpflegung**. Für welche Form man sich auch immer entscheidet, es hat beim Arbeitgeber Auswirkungen bei der AHV-Bruttolohnsummenmeldung, der Mehrwertsteuerabrechnung und dem korrekten Ausstellen des Lohnausweises. Beim Arbeitnehmer hat es Auswirkungen auf die Erfassung der Berufskosten in der Steuererklärung. Es handelt sich um ein Thema, das komplexer ist, als man erst vermutet.

#### **Auswirkungen auf die Steuererklärung des Arbeitnehmers, den Lohnausweis und die AHV-Lohnsummendeklaration beim Arbeitgeber:**

Ist die Verpflegung a) gratis, muss dies im Lohnausweis unter Ziffer 2.1 deklariert werden. Dabei muss das Merkblatt N2/2007 zwingend eingehalten werden. Wird die Verpflegung b) vergünstigt/verbilligt abgegeben, dann ist auf dem Lohnausweis das Feld G zwingend anzukreuzen. In beiden Fällen hat das beim Arbeitnehmer Einfluss auf die Einkommenssteuer weil ihm a) der Verpflegungsabzug bei den Berufskosten verwehrt wird oder b) er nur den reduzierten Abzug für Verpflegung geltend machen kann.

Die Auswirkungen beim Arbeitgeber sind vielschichtiger. Der Arbeitgeber hat, wenn er die Verpflegung gratis abgibt, sich wie oben bereits festgehalten, an das Merkblatt N2/2007 zu halten. Darin wird die Mindestbewertung der entsprechenden Naturalbezüge verbindlich definiert. Der Arbeitgeber hat wie oben beschrieben dafür zu sorgen, dass der Lohnausweis korrekt ausgestellt wird.

Wird die Verpflegung unentgeltlich abgegeben (a), so wird dies, analog den Privatanteilen am Fahrzeugaufwand, wie AHV-pflichtiger Bruttolohn behandelt. Die Gehaltsnebenleistung unterliegt somit dem AHV-pflichtigen Einkommen und muss bei der jährlichen AHV-Bruttolohnsummenmeldung berücksichtigt werden.

Im zweiten Fall (b) hat es keinen Einfluss auf die AHV.

**Welche Auswirkungen haben diese Gehaltsnebenleistungen beim Arbeitgeber in Bezug auf die Mehrwertsteuer?**

a) der entgeltliche Verpflegungsanteil ist vom Arbeitgeber zum im Lohnausweis angegebenen Wert abzurechnen. Der Wert versteht sich inkl. Mehrwertsteuer.

b) die Vergünstigung bewirkt beim Arbeitnehmer einen Eintrag im Feld G des Lohnausweises. Dieser Eintrag führt beim Arbeitnehmer direktsteuerlich zu einer Kürzung des Abzugs bei den Berufsauslagen! In diesem Fall ist bei der Mehrwertsteuerabrechnung des Arbeitgebers kein Privatanteil abzurechnen.

Zu beachten ist die unterschiedliche Handhabung der Privatanteile bei Unternehmen mit der Saldosteuersatzmethode. Es konnte uns bisweilen keine vernünftige Erklärung abgegeben werden warum das so ist, aber bei Einzelfirmainhaber sind die Privatanteile mit dem Saldosteuersatz abgegolten, bei juristischen Personen müssen die Privatanteile mit dem Saldosteuersatz abgerechnet werden (vgl. MWST-Info 12, Ziffer 6.1 i.V.m. MWST-Info 12 Ziffer 7 und 8).

Wir haben für Sie auf unserer Homepage eine Übersicht bereitgestellt. Darin haben wir die in diesem Newsletter beschriebenen Sachverhalte nochmals übersichtlich aufgeführt.  
(<http://www.kleintreuhand.ch/%C3%BCbersicht-zu-den-gehaltsnebenleistung>)

Seien Sie auch bei anderen Arten von Gehaltsnebenleistungen wachsam betreffend dieser Problematik, wie z.B. bei den Privatanteilen am Fahrzeugaufwand.

Herzliche Grüsse  
Dominik Klein  
**klein** TREUHAND GmbH

T 061 301 56 60  
[info@kleintreuhand.ch](mailto:info@kleintreuhand.ch)  
[www.kleintreuhand.ch](http://www.kleintreuhand.ch)

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Mitglied TREUHAND | SUISSE